

Besondere Bedingungen für die Risikoversicherung Plus

Für die Risikoversicherung Plus gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung die nachfolgenden Besonderen Bedingungen.

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Option auf Leistungserhöhung ohne erneute Gesundheitsprüfung**
- 2. Option auf Vertragsverlängerung ohne erneute Gesundheitsprüfung**
- 3. Option auf Umstieg in eine kapitalbildende Lebensversicherung**
- 4. Option auf vorgezogene Ablebensfall-Leistung wegen schwerer Krankheit**

1. Option auf Leistungserhöhung ohne erneute Gesundheitsprüfung („Nachversicherungsgarantien“)

Sie als Versicherungsnehmer haben bei den die versicherte Person betreffenden Ereignissen

- Heirat oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft
- Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Ableben des Ehe – bzw. Lebenspartners einer eingetragenen Partnerschaft
- Finanzierung (Immobilienwerb oder Finanzierung im gewerblichen Bereich) mit einer Finanzierungssumme von mindestens € 25.000,-
- Kauf oder Baubeginn einer selbstgenutzten Immobilie mit einem Verkehrswert von zumindest € 25.000
- Beginn einer Berufsausbildung oder Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder Abschluss einer Berufsausbildung bzw. Erreichen eines akademischen Titels
- Einkommenserhöhung um 10% bei unselbstständig Tätigen (gemessen am letzten Jahreseinkommen) bzw. 20% bei selbstständig Tätigen (gemessen am Durchschnitt der letzten drei Jahre)
- Existenzgründung (Wechsel in die berufliche Selbständigkeit im Hauptberuf)

innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Eintritt des Ereignisses das Recht, die vereinbarte Ablebensfall-Leistung ohne erneute Gesundheitsprüfung nach einem zu diesem Zeitpunkt für den Verkauf zulässigen Tarif einschließlich der dann gültigen Versicherungsbedingungen zu erhöhen, sofern

- das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person gem. § 3 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung nicht höher als 45 Jahre ist,
- keine medizinischen Risikozuschläge vergeben wurden (betrifft auch etwaige eingeschlossene Zusatzversicherungen)
- keine schwere Krankheit im Sinne des Pkt. 4 Ziffer 2 der gegenständlichen Bedingungen vorliegt,
- die einzelne Erhöhung € 50.000 nicht übersteigt und
- die Summe aus allen Erhöhungen insgesamt max. € 150.000, aber nicht mehr als 100% der ursprüngliche vereinbarten Ablebensfallsumme zu Vertragsbeginn beträgt.

Wurde bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags ein erhöhtes Risiko durch Beruf, Freizeit oder Sport festgestellt und deswegen Risikozuschläge oder besondere Bedingungen bzw.

Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für Leistungserhöhungen im Rahmen dieser Option.

Für die Beantragung einer Erhöhung ist Schriftform erforderlich.

Ist Ihr Versicherungsvertrag prämienfrei (gem. § 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung) gestellt, ist die Ausübung dieser Option nicht möglich.

Diese Option bezieht sich nur auf die Versicherungssumme für den Ablebensfall (Hauptversicherung), nicht auf Leistungen aus eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

2. Option auf Vertragsverlängerung ohne erneute Gesundheitsprüfung

Sie als Versicherungsnehmer haben das Recht bis spätestens fünf Jahre vor Ablauf Ihres Versicherungsvertrags einmalig eine Verlängerung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu beantragen.

Die Versicherungsdauer kann dabei um maximal 15 Jahre verlängert werden, wobei höchstens eine Verdopplung der ursprünglichen Versicherungsdauer möglich ist.

Weitere Voraussetzungen:

- die gesamte Versicherungsdauer (inkl. Verlängerung) beträgt nicht mehr als 45 Jahre,
- die versicherte Person darf zum Verlängerungszeitpunkt das rechnermäßige Alter von 55 Jahren (gem. § 3 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung) und
- bei Ablauf des verlängerten Versicherungsvertrags das rechnermäßige Alter (gem. § 3 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung) von 75 Jahren nicht überschreiten.

Für die Beantragung ist Schriftform erforderlich.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie ein Änderungsangebot, das auf die nächste Hauptfälligkeit Ihres bestehenden Versicherungsvertrags abstellt. Die Verlängerung wird über eine Vertragsänderung abgewickelt, der ein zu diesem Zeitpunkt für den Verkauf zulässiger Risikotarif einschließlich der dann gültigen Versicherungsbedingungen zu Grunde gelegt wird. Die Prämie wird nach den versicherungsmathematischen Grundlagen neu berechnet, was in der Regel zu einer Erhöhung der Prämie führt. Beachten Sie bitte, dass sich das Tarifangebot und auch die Tarifaufgestaltung der Merkur Lebensversicherung AG (im Folgenden kurz ‚MERKUR‘ genannt) in der Zukunft ändern kann und bei einer künftigen Vertragsverlängerung eventuell nur noch Tarife ohne die gegenständlichen Optionen angeboten werden. Darauf werden wir Sie gegebenenfalls im Zuge der Vertragsänderung hinweisen.

Wurde bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags auf Grund des Gesundheitszustands, des Berufs oder durch Freizeit- bzw. Sportaktivitäten ein erhöhtes Risiko festgestellt und deswegen Risikozuschläge oder besondere Bedingungen bzw. Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für den neuen verlängerten Versicherungsvertrag.

Mit Wirksamwerden der Verlängerung erlischt das Recht auf weitere Verlängerungen.

Ist Ihr Versicherungsvertrag prämienfrei (gem. § 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung) gestellt, ist die Ausübung dieser Option nicht möglich.

Die Verlängerungsmöglichkeit bezieht sich nur auf die Risikoversicherung (Hauptversicherung), nicht auf eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen.

3. Option auf Umstieg in eine kapitalbildende Lebensversicherung

Sie als Versicherungsnehmer können bis spätestens fünf Jahre vor Ablauf Ihres Versicherungsvertrags einen Umstieg in eine kapitalbildende Lebensversicherung, die zu diesem Zeitpunkt von der MERKUR zum Verkauf angeboten wird, beantragen.

Dabei wird die bestehende Risikoversicherung, inklusive der darin enthaltenen besonderen Optionen, wie im Fall einer Kündigung beendet (gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung) und gleichzeitig eine kapitalbildende Lebensversicherung Ihrer Wahl nach einem dann gültigen Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen neu abgeschlossen. Die neue Vertragslaufzeit entspricht der Restlaufzeit des ursprünglichen Risikoversicherungsvertrags. Bereits bezahlte Prämien werden nicht für den neuen Versicherungsvertrag gutgeschrieben.

Für den Umstieg ist keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich, sofern die versicherte Person gleich bleibt und sich weder die ursprüngliche Vertragslaufzeit noch die garantierte Ablebenssumme erhöhen.

Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden gleichzeitig mit der Risikoversicherung beendet. Sie können jedoch – sofern die versicherte Person gleichbleibt und die vereinbarten Leistungen nicht erhöht werden - für die kapitalbildende Lebensversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung übernommen werden, nach einem dann gültigen Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen. Bereits bezahlte Prämien werden nicht für den neuen Versicherungsvertrag gutgeschrieben. Auch entspricht die neue Vertragslaufzeit jeweils der Restlaufzeit der ursprünglichen Zusatzversicherungen, da sich die ursprüngliche vereinbarte Vertragslaufzeit nicht erhöhen darf.

Wurde bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags auf Grund des Gesundheitszustands, des Berufs oder durch Freizeit- bzw. Sportaktivitäten ein erhöhtes Risiko festgestellt und deswegen Risikozuschläge oder besondere Bedingungen bzw. Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für den neuen Versicherungsvertrag.

4. Option auf vorgezogene Ablebensfall- Leistung wegen schwerer Krankheit

1. Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer an einer schweren Krankheit (gemäß Ziffer 2) erkrankt, können Sie als Versicherungsnehmer beantragen, dass die vereinbarte Ablebensfall-Leistung vorgezogen, also bereits vor dem tatsächlichen Tod der versicherten Person, ausbezahlt wird.
2. Eine schwere Krankheit, die zu einer vorgezogenen Auszahlung führen kann, ist jede fortschreitende, unheilbare Krankheit, die nach Einschätzung des behandelnden Facharztes innerhalb von 12 Monaten zum Tode führen wird.

Voraussetzung ist weiters, dass zum Zeitpunkt der Beantragung, die Restlaufzeit des Versicherungsvertrags noch zumindest 12 Monate beträgt.

Maßgeblich für die 12-Monatsfrist hinsichtlich der verbleibenden Lebenserwartung der versicherten Person und für die Höhe der auszahlenden Versicherungssumme, ist der Zeitpunkt der Beantragung der vorgezogenen Leistung.

3. Bei Beantragung der vorgezogenen Leistung ist uns ein Zeugnis des behandelnden Facharztes – einschließlich Befunden und, falls vorhanden, Krankenhausberichten – einzureichen, aus dem hervorgeht, dass bei der versicherten Person eine schwere Krankheit im Sinne der Ziffer 2 vorliegt. Zudem können wir die Vorlage der Originalpolizze verlangen. Die Kosten dafür trägt der Anspruchsteller.
Sollten zur Prüfung unserer Leistungspflicht weitere Unterlagen erforderlich sein, sind wir berechtigt, Auskünfte der die versicherte Person zusätzlich behandelnden Ärzte sowie sonstige notwendige Nachweise einzuholen. Außerdem können wir – allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen bzw. Stellungnahmen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen.
4. Die MERKUR erbringt keine vorgezogene Ablebensfall-Leistung, wenn die schwere Krankheit (gem. Ziffer 2)
 - a. durch ein Ereignis im Sinne des § 8 Ziffer 1 bzw. auf eine Anzeigepflichtverletzung im Sinne des § 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung zurückzuführen ist,
 - b. der Versicherungsnehmer durch widerrechtliche Handlungen vorsätzlich eine schwere Erkrankung gem. Ziffer 2 bei der versicherten Person herbeigeführt hat,

- c. durch absichtliche Herbeiführung einer Krankheit, absichtliche Selbstverletzung oder durch versuchte Selbsttötung verursacht wurde. Wird der MERKUR nachgewiesen, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurden, besteht jedoch voller Versicherungsschutz.
5. Mit der Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme zuzüglich etwaig angesammelter Gewinne endet dieser Versicherungsvertrag.